

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1132  
des Abgeordneten Steeven Bretz  
Fraktion der CDU  
Drucksache 5/2895

### ***Auswirkungen des Ladenöffnungsgesetzes auf Läden in der Potsdamer Innenstadt***

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1132 vom 07.03.2011:

Laut Brandenburgischem Ladenöffnungsgesetz dürfen Läden im Land Brandenburg höchstens an sechs Sonntagen im Jahr geöffnet sein. Ausnahmen bilden Geschäfte, in denen beispielsweise Reisebedarf, Blumen und Pflanzen, Backwaren oder Zeitschriften angeboten werden.

Touristische Anziehungspunkte wie beispielsweise das Holländische Viertel in Potsdam sind dadurch geprägt, dass sich der Andenkenladen und die kleine Boutique unmittelbar nebeneinander befinden. Während der Andenkenladen am Sonntag von den Besuchern profitiert, sind die Boutiquen benachteiligt. In Gesprächen mit Gästen der Landeshauptstadt wird dieser unterschiedlichen Regelung mit Unverständnis begegnet. Auf Unterschriftenlisten wird bereits gegen diese Ungleichbehandlung protestiert.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kenntnis hat die Landesregierung über Auswirkungen der unterschiedlichen Regelungspraxis für die Ladenöffnung an Sonntagen?
2. Kann die Landesregierung bestätigen, dass sich ein Nachteil für die Boutiquen beispielsweise in dem an Wochenenden häufig von Touristen besuchten Holländischen Viertel ergibt?
3. Welche Lösungsansätze wären möglich, um die Benachteiligung dieser Läden zu beseitigen?
4. Sind der Landesregierung, angesichts der Auswirkungen auf die Händler in touristischen Zentren, Bestrebungen von Kommunen, Verbänden und Initiativen bekannt, das Ladenöffnungsgesetz zu verändern?

Datum des Eingangs: 04.04.2011 / Ausgegeben: 11.04.2011

5. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, dass es in anderen Kommunen ähnliche Probleme gibt?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Kenntnis hat die Landesregierung über Auswirkungen der unterschiedlichen Regelungspraxis für die Ladenöffnung an Sonntagen?

zu Frage 1:

Durch § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) ist eindeutig festgelegt, welche Bedingungen hinsichtlich der Anzahl zulässiger Sonn- und Feiertage und des Warensortiments erfüllt sein müssen, um eine Öffnung von Verkaufsstellen in touristisch relevanten Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten an Sonn- und Feiertagen zuzulassen. Im Gegensatz zu anderslautenden Behauptungen gelten diese Regelungen seit vielen Jahren und wurden durch die Novellierung des Gesetzes Ende 2010 nicht verändert. Abgesehen von der Festlegung, dass die Kommunen bestimmen können, an welchen Sonn- und Feiertagen geöffnet werden darf, gibt es hierzu keine unterschiedlichen lokalen Regelungen. Die Einhaltung der Vorschriften des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes wird in der Praxis durch die örtlichen Ordnungsbehörden kontrolliert.

Frage 2: Kann die Landesregierung bestätigen, dass sich ein Nachteil für die Boutiquen beispielsweise in dem an Wochenenden häufig von Touristen besuchten Holländischen Viertel ergibt?

zu Frage 2:

Nach dem Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz dürfen Verkaufsstellen nur ausnahmsweise an Sonn- und Feiertagen öffnen. Damit wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 2009 zum Regel-Ausnahme-Gebot und zum Mindestschutz der Sonn- und Feiertage (Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung) berücksichtigt.

Nach § 5 Abs. 2 BbgLÖG und der Ladenschlussausnahmereordnung des Landes Brandenburg können Verkaufsstellen in Ausflugs- und Erholungsorten, dazu zählt das Holländische Viertel in Potsdam, an bis zu 40 Sonn- und Feiertagen von 11 bis 19 Uhr geöffnet werden, wenn diese Verkaufsstellen ein touristenorientiertes und somit eingeschränktes Warensortiment führen. Die dazu zählenden Waren sind im Gesetz eindeutig benannt: Neben Produkten, die für Potsdam als touristischen Ort kennzeichnend sind, dürfen Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.

Da Bekleidung nicht von diesem Warenkorb umfasst wird, gehört eine Bekleidungs-Boutique nicht zu den Verkaufsstellen, die öffnen dürfen. Hierbei ist selbstverständlich der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten: Boutiquen im Holländischen Viertel können nicht anders behandelt werden als Boutiquen in anderen Stadtteilen Potsdams oder anderen Kommunen, die ebenso als touristische Orte anerkannt sind. Alle diese Verkaufsstellen haben aber an den von der örtlichen Ordnungsbehörde nach § 5 Abs. 1 festgesetzten bis zu sechs verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass (z. B. für das Tulpenfest im Holländischen Viertel) die Möglichkeit zur Ladenöffnung.

Frage 3: Welche Lösungsansätze wären möglich, um die Benachteiligung dieser Läden zu beseitigen?

zu Frage 3:

Die Läden im Holländischen Viertel von Potsdam müssen, so wie alle anderen Verkaufsstellen im Land Brandenburg, die gesetzlichen Bestimmungen des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes beachten. Dies ist keine Benachteiligung.

Frage 4: Sind der Landesregierung, angesichts der Auswirkungen auf die Händler in touristischen Zentren, Bestrebungen von Kommunen, Verbänden und Initiativen bekannt, das Ladenöffnungsgesetz zu verändern?

zu Frage 4:

Da das Gesetz im hier relevanten Punkt nicht geändert wurde, bestehen keine neuen Auswirkungen. Im Rahmen der Anhörungen und Gespräche zur Novellierung des Brandenburger Ladenöffnungsgesetzes im Herbst 2010 gab es keine weitergehenden Änderungsvorschläge zur Frage der touristischen Orte und Warenangebote. Dieser Zeitraum hätte – auch seitens des Fragestellers und von Vertretern aktueller Gesetzesinitiativen – genutzt werden können, um entsprechende Anregungen vorzubringen. Dies ist nicht erfolgt.

Bekannt ist durch jüngste Medienberichte und Anschreiben an die Landesregierung, dass Geschäftsinhaber bzw. Betreiber im Holländischen Viertel eine Erweiterung des Warenangebots an Sonn- und Feiertagen wünschen.

Zur Situation in anderen Bundesländern: Im Land Mecklenburg-Vorpommern ermöglichte die dortige Bäderverkaufsverordnung eine großzügige gesetzliche Regelung zur Öffnung der Verkaufsstellen in touristischen Orten. Der gewerbliche Verkauf war dort nur mit wenigen Einschränkungen möglich. Aufgrund eines Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Greifswald vom 7. April 2010 musste die Regelung geändert werden, weil dem Ausnahmecharakter von Sonntagsöffnungen nicht ausreichend Rechnung getragen wurde. Die neue Verordnung gilt seit 1. August 2010. Die Zahl der Orte wurde deutlich reduziert, die Zeitspanne um einige Monate eingeschränkt und die Öffnungszeiten um zwei Stunden verringert. Auch das Warenangebot wurde eingeschränkt. Ähnlich stellt sich die Situation in Schleswig-Holstein dar. Gegen die dortige großzügige Regelung wurde von den Kirchen vor dem Landesverfassungsgericht Klage eingereicht.

Zwischenzeitlich liegt dem Brandenburger Landtag eine Gesetzgebungsinitiative der FDP-Fraktion zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vor. Diese ist unter Verweis auf die geltenden Regelungen in Mecklenburg-Vorpommern darauf ausgerichtet, den gewerblichen Verkauf eines typisch touristischen Angebots zu ermöglichen und die Warengruppen, die in touristisch relevanten Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten im Sonn- und Feiertagsverkauf angeboten werden können, erheblich auszuweiten. Angesprochen werden zum Beispiel die Warengruppen Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Körperpflegemittel und kosmetische Erzeugnisse.

Frage 5: Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, dass es in anderen Kommunen ähnliche Probleme gibt?

zu Frage 5:

Nein.